



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Vereinbarung

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, dieses vertreten durch Herrn Minister Alexander Bonde  
(im Folgenden: Land)

und

1. der Landkreis Lörrach,  
vertreten durch Frau Landrätin Marion Dammann, Palmstraße 3, 79539 Lörrach,
2. der Landkreis Waldshut,  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Martin Kistler, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen,
3. der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,  
vertreten durch Frau Landrätin Dorothea Störr-Ritter, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg im Breisgau,
4. die Stadt Freiburg im Breisgau,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg im Breisgau
5. die 28 Gemeinden des Biosphärengebietes Schwarzwald
  - Aitern**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sigrid Böhler,  
Schulweg 6, 79677 Aitern
  - Albbruck**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Kaiser,  
Schulstraße 6, 79774 Albbruck
  - Bernau im Schwarzwald**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rolf Schmidt,  
Rathausstraße 18, 79872 Bernau im Schwarzwald

**Böllen**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bruno Kiefer,  
Oberböllen 19, 79677 Böllen

**Dachsberg (Südschwarzwald)**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Kaiser,  
Rathausstraße 1, 79875 Dachsberg (Südschwarzwald)

**Fröhnd**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Tanja Steinebrunner,  
Unterkastel 21, 79677 Fröhnd

**Häg-Ehrsberg**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bruno Schmidt,  
Rathausstraße 27, 79685 Häg-Ehrsberg

**Hausen im Wiesental**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Bühler,  
Bahnhofstraße 9, 79688 Hausen im Wiesental

**Häusern**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Kaiser,  
St.-Fridolin-Straße 5, 79837 Häusern

**Hinterzarten**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus-Michael Tatsch,  
Rathausstraße 12, 79856 Hinterzarten

**Höchenschwand**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Dorfmeister,  
Waldshuter Straße 5, 79862 Höchenschwand

**Horben**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Riesterer,  
Dorfstraße 2, 79289 Horben

**Ibach**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Kaiser,  
Hofrain 1, 79837 Ibach

**Kleines Wiesental**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerd Schönbett,  
Tegernauer Ortsstraße 9, 79692 Kleines Wiesental

**Oberried**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Vosberg,  
Klosterplatz 4, 79254 Oberried

**Schluchsee**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Kaiser,  
Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee

**Schönau im Schwarzwald**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Schelshorn,  
Talstraße 22, 79677 Schönau im Schwarzwald

**Schönenberg**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Quast,  
Belchenstraße 1, 79677 Schönenberg

**Schopfheim**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christof Nitz,  
Hauptstraße 29-31, 79650 Schopfheim

**St. Blasien**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Fritz,  
Am Kurgarten 11, 79837 St. Blasien

**Todtnau**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Wießner,  
Rathausplatz 1, 79674 Todtnau

**Tunau**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Rümmele,  
Dorfstraße 2, 79677 Tunau

**Ühlingen-Birkendorf**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Tobias Gantert,  
Kirchplatz 1, 79777 Ühlingen-Birkendorf

**Utzenfeld**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Harald Lais,  
Wiesentalstraße 29, 79694 Utzenfeld

**Wehr**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Thater,  
Hauptstraße 16, 79664 Wehr

**Wembach**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Rüscher,  
Bifigstraße 2, 79677 Wembach

**Wieden**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Annette Franz,  
Kirchstraße 2, 79695 Wieden

**Zell im Wiesental**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudolf Rümmele,  
Constanze-Weber-Gasse 4, 79669 Zell im Wiesental

(im Folgenden: Gebietskörperschaften)

vereinbaren zur Zusammenarbeit im Biosphärengebiet Schwarzwald auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald (BSG-VO Schwarzwald) vom 4. Januar 2016 (GBl. S. 6) Folgendes:

## § 1

### Finanzierungsbeteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Die Parteien sind sich einig, dass gemäß § 10 BSG-VO Schwarzwald die Gebietskörperschaften sich ab dem 01.01.2019 mit 30 Prozent an den Kosten des Biosphärengebietes beteiligen. Zu diesen Kosten zählen die Personalkosten, die Sachkosten sowie eine Projektförderung in Höhe von 200.000 € jährlich. Insgesamt wird hierfür zum Zeitpunkt der Errichtung des Biosphärengebietes Schwarzwald ein Betrag von 660.000 Euro jährlich zugrunde gelegt. Für die Jahre 2016 bis einschließlich 2018 übernimmt das Land die Kosten zu 100 Prozent.

(2) Über die Aufteilung des Anteils der Gebietskörperschaften auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Landkreise, Stadt Freiburg und Gemeinden) haben sich die Landkreise sowie die Stadt Freiburg untereinander und mit den Biosphärengebietsgemeinden geeinigt. Die Landkreise sowie die Stadt Freiburg führen je für ihren Bereich die entsprechenden Beträge gesammelt an das Land zum 01.04. eines jeden Jahres ab.

(3) Im Abstand von fünf Jahren wird die Berechnungsgrundlage überprüft und gegebenen-

falls durch gemeinsame Erklärung der Parteien angepasst.

## **§ 2**

### **Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald**

Die Parteien sind sich einig, dass die Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald als Außenstelle des Regierungspräsidiums Freiburg mit Sitz in Schönau im Schwarzwald geführt wird (Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald).

## **§ 3**

### **Mitwirkung der Gebietskörperschaften an der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald**

Die Gebietskörperschaften wirken an den grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald mit. Hierzu gehören

1. wesentliche Personalentscheidungen, insbesondere Änderungen des Stellenplans, Mitwirkung bei der Personalauswahl bei Funktionsstellen;
2. Änderung der Berechnungsgrundlage für die finanzielle Beteiligung der Gebietskörperschaften;
3. das jährliche Arbeitsprogramm der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald;
4. die Verwendung der Förder- und Projektmittel;
5. Erstellung und Änderung des Rahmenkonzepts.

## **§ 4**

### **Formen der Mitwirkung**

(1) Im Biosphärengebiet sind die dort lebenden Menschen und die lokal ansässigen gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Akteure, einschließlich der Vereine und Verbände, intensiv einzubinden. Dies kann durch lokale Foren und Arbeitskreise erfolgen. Die Koordinierung hierfür übernimmt die Geschäftsstelle.

(2) Die Menschen und Akteure wirken in den folgenden Themenbereichen („Säulen“) mit:

a) Landnutzung

- b) Naturschutz
- c) Gesellschaft und Kultur
- d) Bildung für nachhaltige Entwicklung
- e) Wirtschaft einschließlich Tourismus

(3) Bereits vorhandene Arbeitskreise des Naturparks Südschwarzwald, aus dem LEADER-Aktionsgebiet Südschwarzwald und aus künftigen LEADER-Aktionsgebieten im Biosphärengebiet sollen eingebunden werden.

(4) Weitere Formen der Mitwirkung werden in den §§ 5 und 6 geregelt.

## **§ 5**

### **Beirat**

(1) Beim Regierungspräsidium Freiburg wird ein Beirat für die Beratung über Angelegenheiten des Biosphärengebietes Schwarzwald gebildet. Mitglieder sind drei Vertreter/innen aus dem Regierungspräsidium, je ein/e Vertreter/in jeder Gebietskörperschaft, je vier Vertreter/innen für die in § 4 Absatz 2 genannten Themenbereiche („Säulen“) und ein/e Vertreter/in des Naturparks Südschwarzwald. Jeweils zwei der vier pro Themenbereich gemäß § 4 Absatz 2 in den Beirat entsandten Mitglieder sollten aus Vereinen, Verbänden oder anderweitig verfassten Organisationen kommen. Aus der Mitte des Beirats wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein/e Vorsitzende/r gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

(2) Der Beirat kann weitere Mitglieder hinzu wählen.

(3) Der Beirat berät den Lenkungskreis gemäß § 6 und gibt Empfehlungen zu den in § 3 Nr. 3 bis 5 genannten Angelegenheiten des Biosphärengebietes Schwarzwald.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Lenkungskreis**

(1) Beim Regierungspräsidium Freiburg wird ein Lenkungskreis für das Biosphärengebiet Schwarzwald gebildet. Mitglieder sind die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident von Freiburg als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, die Regierungsvizepräsidentin bzw.

der Regierungsvizepräsident von Freiburg als stellvertretende Vorsitzende bzw. als stellvertretender Vorsitzender, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die Landrätinnen bzw. Landräte der Landkreise Lörrach, Waldshut, Breisgau-Hochschwarzwald, je zwei Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Gemeinden des Biosphärengebietes Schwarzwald aus den Landkreisen Lörrach, Waldshut und Breisgau-Hochschwarzwald, je ein/e Vertreter/in aus den Beiratsmitgliedern für die in § 4 Absatz 2 genannten Themenbereiche („Säulen“). Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald sowie der Geschäftsstelle des Naturparks Südschwarzwald nehmen beratend an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Lenkungskreises und ihre Stellvertreter/innen werden namentlich benannt. Eine weitere Stellvertretung ist mit Ausnahme für die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht möglich. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz können andere Mitglieder zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

(2) In den in § 3 Nr. 1 und 2 benannten Angelegenheiten des Biosphärengebietes Schwarzwald sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Themenbereiche nicht stimmberechtigt.

(3) Der Lenkungskreis fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die bzw. der Vorsitzende soll auf einvernehmliche Entscheidungen hinwirken. Beschlüsse zur Neueinrichtung von Personalstellen und zur Veränderung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 Nr. 2 sowie Beschlüsse, die im Einzelfall oder auf Dauer finanzielle Leistungen des Landes bzw. der Gebietskörperschaften erfordern, die über den sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anteil des Landes bzw. der Gebietskörperschaften hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit je nach Betroffenheit der Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bzw. der Gebietskörperschaften.

(4) Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Laufzeit und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025.

(2) Bei Verlängerung der Laufzeit über den Zeitraum in Absatz 1 hinaus kann die Vereinbarung von jeder Seite aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12.

jedes Jahres gekündigt werden.

## § 8

### Änderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Rechtslage nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt. Die Parteien sind sich einig, dass an die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Regelung tritt, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Schönau im Schwarzwald, den 19. Februar 2016



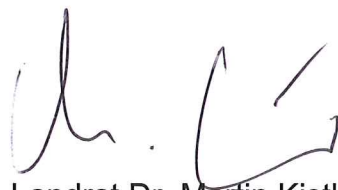
Winfried Kretschmann MdL  
Ministerpräsident



Alexander Bonde  
Minister für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz



Landrätin Marion Dammann  
Landkreis Lörrach



Landrat Dr. Martin Kistler  
Landkreis Waldshut



Landrätin Dorothea Störr-Ritter  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon  
Stadt Freiburg im Breisgau



Bürgermeisterin Sigrid Böhler  
Gemeinde Aitern



Bürgermeister Stefan Kaiser  
Gemeinde Albruck



Bürgermeister Rolf Schmidt  
Gemeinde Bernau im Schwarzwald



Bürgermeister Bruno Kiefer  
Gemeinde Böllen



Bürgermeister Helmut Kaiser  
Gemeinde Dachsberg (Südschwarzwald)



Bürgermeisterin Tanja Steinebrunner  
Gemeinde Fröhnd



Bürgermeister Bruno Schmidt  
Gemeinde Häg-Ehrsberg



Bürgermeister Martin Bühler  
Gemeinde Hausen im Wiesental

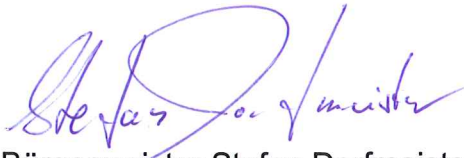




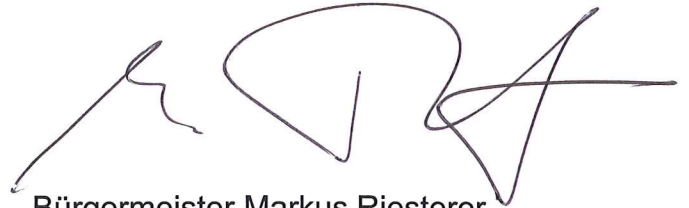
Bürgermeister Thomas Kaiser  
Gemeinde Häusern



Bürgermeister Klaus-Michael Tatsch  
Gemeinde Hinterzarten



Bürgermeister Stefan Dorfmeister  
Gemeinde Höchenschwand



Bürgermeister Markus Riesterer  
Gemeinde Horben



Bürgermeister Helmut Kaiser  
Gemeinde Ibach



Bürgermeister Gerd Schönbett  
Gemeinde Kleines Wiesental



Bürgermeister Klaus Vosberg  
Gemeinde Oberried



Bürgermeister Jürgen Kaiser  
Gemeinde Schluchsee



Bürgermeister Peter Schelshorn  
Stadt Schönau im Schwarzwald



Bürgermeister Michael Quast  
Gemeinde Schönenberg



Bürgermeister Christof Nitz  
Stadt Schopfheim



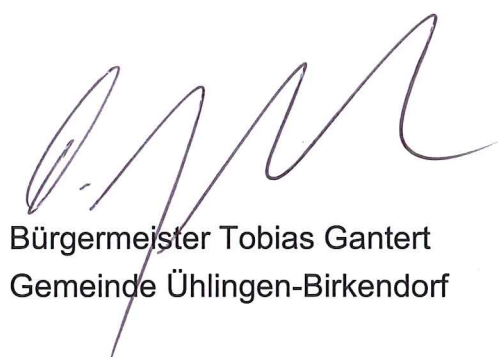
Bürgermeister Rainer Fritz  
Stadt St. Blasien



Bürgermeister Andreas Weißner  
Stadt Todtnau



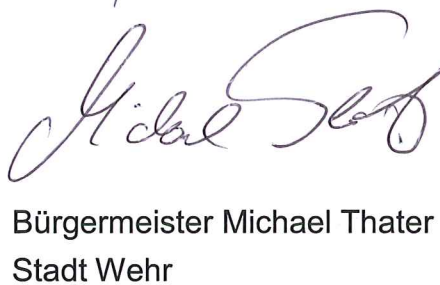
Bürgermeister Klaus Rümmele  
Gemeinde Tunau



Bürgermeister Tobias Gantert  
Gemeinde Ühlingen-Birkendorf



Bürgermeister Harald Lais  
Gemeinde Utzenfeld



Bürgermeister Michael Thater  
Stadt Wehr



Bürgermeister Christian Rüscher  
Gemeinde Wembach



Bürgermeisterin Annette Franz  
Gemeinde Wieden



Bürgermeister Rudolf Rümmele  
Stadt Zell im Wiesental